
/// Wer spricht hier Recht?

PARALLELJUSTIZ IM STRAFVERFAHREN

FRANK MICHAEL HELLER /// Am 11. November 2010 fielen in der Emser Straße in Berlin-Neukölln bei einem Streit unter zwei arabisch-kurdischen Familien 18 Schüsse. Zwei Männer kamen mit Verletzungen ins Krankenhaus. Am Ende stand ein Freispruch. Unter Einschaltung eines Hodschas war zwischen den beiden beteiligten Familien vermittelt worden.

Ausgangslage

Das Phänomen der Paralleljustiz ist Richtern wie Staatsanwälten in der Strafgerichtsbarkeit seit langer Zeit bekannt, wenn auch die Hintergründe dafür erst durch die Forschungen der letzten Jahre besser ausgeleuchtet werden konnten und die Einflussnahme von Paralleljustiz in der Praxis meist nur vermutet, aber nicht nachgewiesen werden kann. Es ist in einem Gerichtsverfahren oft kaum rational nachvollziehbar, warum Opfer selbst schwerer und schwerster Straftaten plötzlich vor Gericht nicht mehr aussagen wollen oder sich angeblich nicht mehr erinnern. Ein Grund für dieses Verhalten ist häufig nicht erkennbar. Wird das Opfer bedroht? Ist es bestochen worden? Oder waren die früheren Angaben des Opfers vielleicht tatsächlich falsch und ist das der Grund, warum es sie vor Gericht nicht wiederholen will? Meist bleiben die wahren

Gründe für das Verhalten für Gericht und Staatsanwaltschaft unbekannt.

Wenn die Beteiligten einem Umfeld angehören, in dem Paralleljustiz vorkommt oder sogar typisch ist, liegt jedoch nahe, dass es außerhalb des Gerichtsverfahrens eine Einigung zwischen der Täter- und der Opferseite gegeben haben muss, die zugleich die Aushebelung des deutschen Rechts beinhaltet und das Opfer motiviert, nun

Eine bei den Opfern im Prozessverlauf auftretende **AMNESIE** beruht oftmals auf einer außergerichtlichen Einigung.

auch selbst auf einen Freispruch hinzuwirken. In der Praxis stellt man nach einer Auseinandersetzung innerhalb bestimmter Milieus immer wieder fest, dass auf eine anfängliche Aussagebereit-



Tatort Emser Straße, Berlin:
Die Schießerei zwischen zwei
arabisch-kurdischen Familien
endete trotz Verletzter mit
einem Freispruch.

schaft der Zeugen hin spätestens in der Hauptverhandlung vor Gericht das große Vergessen beginnt, die Zeugen sich an nichts mehr erinnern, ihre bisherigen Aussagen revidieren oder plötzlich mit einem Rechtsanwalt als Zeugenbeistand erscheinen und sich auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der Strafprozessordnung berufen, also jegliche Angaben verweigern. Letzteres wird häufig mit der Behauptung verbunden, die durch den Zeugen im Ermittlungsverfahren getätigten Angaben seien möglicherweise falsch gewesen, so dass jede Richtigstellung in der Hauptverhandlung die Gefahr in sich trage, wegen der angeblich falschen früheren Angaben von der Staatsanwaltschaft verfolgt zu werden.

Das offensichtliche Ziel hinter dieser Strategie ist die Herbeiführung eines Freispruchs. Das Gericht kann den Angeklagten nur verurteilen, wenn es von seiner Schuld überzeugt ist. Schon dann, wenn Zweifel an der Schuld aufkommen, muss das Gericht den Angeklagten freisprechen. Daher ist es mit der geschilderten Vorgehensweise durchaus möglich, die deutsche Strafjustiz auszuhebeln und einen (eigentlich unberechtigten) Freispruch herbeizuführen: Es muss nur gelingen, das Gericht durch widersprüchliche oder sich verweigernde Zeugenaussagen so zu verwirren, dass es am Ende nicht mehr sicher einschätzen kann, was wirklich stimmt – und den Angeklagten freispricht.

Soweit die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte von Hintergründen und Ablauf der Einigung zwischen Täter- und Opferseite erfahren, was selten vorkommt, fällt auf, dass die Einigung oft durch Vermittler zustande kommt und sich unbeteiligte Dritte einmischen, die sie herbeiführen. Häufig handelt es

sich in patriarchalischen Communities um die Familienältesten oder Clanführer, es kann sich aber auch ein so genannter „Friedensrichter“ einschalten. Die Vereinbarung zwischen Täter- und Opferseite beinhaltet üblicherweise eine Geldzahlung an das Opfer, das im Gegenzug jegliche Kooperation im deutschen Strafverfahren einstellt, um dort einen Freispruch herbeizuführen.

Strukturierte Informationen über das Phänomen der „Paralleljustiz“ wurden erstmals 2011 von dem Autor und Journalisten Joachim Wagner in seinem Buch „Richter ohne Gesetz“ zusammengetragen. Er hat darin den Begriff der Paralleljustiz geprägt, der – obwohl er eigentlich nicht ganz passend ist – sich seitdem als griffiges Schlagwort behauptet. Mittlerweile haben Untersuchungen zeigen können, dass es sich um ein vorrangig kulturelles, meist nicht religiöses Phänomen handelt und die Rolle so genannter islamischer „Friedensrichter“

**Paralleljustiz ist überwiegend
KULTURELL motiviert.**

stark überschätzt wird. Auch hat die bislang ausführlichste Untersuchung des Phänomens zumindest für Berlin keine Hinweise auf Scharia-Gerichte oder justizähnliche Strukturen ergeben. Gleichwohl ist der Einfluss von Paralleljustiz auf Strafverfahren, aber auch familiengerichtliche Verfahren ernst zu nehmen und oftmals Ausdruck von nicht vollständig integrierten Parallelge-

sellschaften, die nach ihren eigenen Regeln leben und diese auch – gegebenenfalls gewaltsam – durchsetzen. Dazu gehört auch immer, das deutsche Recht auszuhebeln, denn man hat sich schließlich schon nach den eigenen Rechtsvorstellungen „unter sich“ geeinigt.

In Berlin findet man Paralleljustiz im strafrechtlichen Bereich vorrangig in bestimmten Milieus und zwar hier wiederum insbesondere bei einigen arabisch-kurdischen Großfamilien, die zugleich in Aktivitäten der Organisierten Kriminalität verwickelt sind. Nur selten erfahren Staatsanwaltschaft und Gericht von dieser Paralleljustiz, die sich außerhalb des Gerichtssaals abspielt. Einer dieser seltenen Fälle ist die Schießerei in der Emser Straße am 11. November 2010.

Schießerei in der Emser Straße*

Alles begann mit der nahenden Entlassung von Yasser aus der Strafhaft. Yasser ist der wahrscheinlich bekannteste Intensivtäter Berlins. Mit acht Jahren kam er mit seinen Eltern nach Deutschland, mit zehn Jahren war er bereits polizeilich aufgefallen. Als er zwanzig Jahre alt war und durch zahlreiche massive, gewaltgeprägte Straftaten auf sich aufmerksam gemacht hatte, war dies Anlass, bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine eigene Spezialabteilung für Intensivtäter zu gründen. In der Presse ist er als „Mahmoud“ bekannt geworden.

Ein Bekannter von Yasser namens Abdallah wollte sich bei diesem anlässlich der bevorstehenden Haftentlassung beliebt machen. Er sammelte im Freundeskreis Geld, das er Yasser als Startkapital schenken wollte. Als dieser davon erfuhr, war er jedoch alles andere als begeistert. Er machte Abdallah Vorwürfe, dass ihn alle für klein und schwach halten würden, wenn er das Geld an-

nehme, und wies ihn an, das gesammelte Geld wieder zurückzugeben. Wenige Wochen später, nach seiner Haftentlassung, saß Yasser mit anderen Freunden in einem Café. Als einer von diesen berichtete, dass er 200 Euro für Yasser gespendet habe, fragte dieser nach, ob Abdallah das Geld zurückgegeben habe. Dies verneinte der Freund. Nun war Yasser klar, dass Abdallah das für seine Entlassung gesammelte Geld einfach selbst behalten hatte. Er rief daher mehrfach bei Abdallah an und versuchte, ein Treffen zu vereinbaren, um mit ihm zu sprechen. Abdallah, der wohl schon ahnte, dass ein solches Treffen für ihn schlecht ausgehen könnte, erfand wiederholt Ausflüchte, aber schlug schließlich das Café der arabisch-kurdischen Großfamilie R. in der Emser Straße in Berlin-Neukölln als Treffpunkt vor. Diese Familie gilt als einer der bedeutendsten Clans in Berlin und einige Mitglieder dieses Clans werden mit schweren und schwersten Straftaten in Verbindung gebracht.

Trotzdem ließ Yasser sich auf das Treffen ein und bat lediglich zwei seiner Brüder, Ahmed und Nasser, ihn zu begleiten. Die drei Brüder parkten ihr Auto am Beginn der Emser Straße und gingen zu Fuß bis zu dem Café. Vor diesem hatte sich bereits eine Gruppe von etwa 15-20 Männern versammelt, die teilweise sichtbar mit Gegenständen bewaffnet waren und unter denen sich auch Abdallah befand. Die anderen waren Angehörige der Familie R. und Freunde dieser Familie. Yasser ließ sich trotzdem nicht abschrecken und trat auf die Gruppe zu. Es entstand schnell ein hitziger und lautstarker Wortwechsel. Schließlich drängte die aufgebrachte Gruppe die drei Brüder vor sich her zurück in die Richtung, aus der sie gekommen waren

– mitten auf der Fahrbahn. Die Brüder wichen langsam rückwärts zurück, als plötzlich aus der gegnerischen Gruppe heraus geschossen wurde. Es fielen insgesamt 18 Schüsse, und wie sich später herausstellte, wurden sie aus zwei Pistolen abgegeben. Ziel der Schüsse war es nicht, Yasser und seine Brüder zu töten, sondern sie zu erschrecken, zu vertrei-

AUSLÖSER der Schießerei in der Emser Straße war nicht zurückgegebenes Geld.

ben und unter Umständen zu verletzen, denn sie zielten auf den Boden vor den Brüdern. Tatsächlich wurden Yasser und einer seiner Brüder von Abprallern am Bein bzw. Fuß verletzt. Humpelnd flohen sie mit ihrem dritten Bruder zu ihrem Auto und lieferten sich selbst im nächstgelegenen Krankenhaus ein. Weitere Personen wurden durch die Projektile, die auch in parkende Autos und sogar in ein vorbeifahrendes Auto einschlugen, glücklicherweise nicht verletzt.

Als bald nach den Schüssen die Polizei am Tatort erschien, waren nur noch einige Mitglieder der Familie R. vor Ort. Diese gaben an, dass Yasser und seine Brüder auf sie geschossen hätten – sie stellten den Sachverhalt also genau andersherum dar, als er sich tatsächlich abgespielt hatte. Dass (nur) aus der Gruppe der Familie R. geschossen worden war und nicht von Yasser und seinen Brüdern, konnte später durch ent-

sprechende Gutachten der Polizei zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Da die Polizei aber erst einmal nur diese Aussage kannte, begab sie sich zum Krankenhaus und nahm Yasser und seine Brüder vorläufig fest. Als Yasser hörte, dass die Familie R. ihn als Täter dargestellt hatte, regte er sich darüber ungeheuer auf. Nicht nur war er von der Gegenseite verletzt worden, nun sollte er aufgrund der falschen Bezeichnung auch noch ins Gefängnis – das ärgerte ihn maßlos. Er sagte der Polizei, dass zwar für ihn das Gesetz der Straße gelte und dass er mit der Polizei grundsätzlich nicht rede, aber dieser Verbrecherkodex sei nun, da die Familie R. sich nicht daran gehalten hatte, hinfällig. Er beschloss also, eine Aussage zu machen. Seine beiden Brüder schlossen sich an, allerdings erst, nachdem Yasser ihnen ausdrücklich erlaubt hatte, der Polizei gegenüber auszusagen. Die drei Brüder berichteten freimütig über die Vorgeschichte der Tat und auch über das Tatgeschehen an sich. Und sie nannten den Namen einer der Schützen, wobei sie offenbar nicht bemerkt hatten, dass sogar zwei Personen auf sie geschossen hatten.

Da dem die Ermittlungen leitenden Staatsanwalt klar war, dass diese Aussagebereitschaft aufgrund von Absprachen zwischen den beteiligten arabischkurdischen Familien im Rahmen von Paralleljustiz auch bald wieder vorbei sein könnte, beantragte er die richterliche Vernehmung von Yasser und seinen Brüdern. Das Ziel war es, deren Aussagen durch die richterliche Vernehmung zu sichern und zugleich für den Fall, dass die Zeugen in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen würden, mit dem Richter einen so genannten Zeugen vom Hörensagen zur Verfügung zu ha-

ben, der die Aussage der Rabih-Brüder wiedergeben könnte. Die Angaben eines Richters über eine Vernehmung, die er durchgeführt hat, haben in der Hauptverhandlung einen hohen Beweiswert, weil der Beschuldigte bei der richterlichen Vernehmung ein Anwesenheitsrecht hat oder mindestens von einem Rechtsanwalt vertreten ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass eine richterliche Vernehmung absolut korrekt abläuft und man sicher sein kann, dass die Zeugenaussage des Richters über die Vernehmung der Wahrheit entspricht.

Die Aussage der drei Brüder wurde mittels einer richterlichen Vernehmung **GESICHERT**.

Tatsächlich wiederholten die drei Brüder ihre Angaben, die sie schon zuvor bei der Polizei gemacht hatten, wenige Wochen nach der Tat auch vor dem Ermittlungsrichter noch einmal. Yasser berichtete außerdem, dass inzwischen bei seinem Vater, dem Oberhaupt seiner Familie, ein Hodscha erschienen sei. Ein Hodscha ist ein Lehrer, meist ein Religionslehrer, vielleicht also ein Imam – um wen es sich hier konkret gehandelt hat, konnte aber nie in Erfahrung gebracht werden. Dieser Hodscha wollte seinen Vater nun überzeugen, dass die beiden Familien sich einigen sollten, wobei Teil einer Einigung üblicherweise auch eine Geldzahlung als Ausgleich für den erlittenen Schaden ist und eine rituelle Versöhnung erfolgt.

Yasser behauptete in seiner richterlichen Vernehmung allerdings, dass ihn diese Vermittlungsbemühungen durch den Hodscha nicht beeindruckten. Er sei aufgrund der Schwere des Vorfalls nicht zu einer Einigung mit der Familie R.

bereit. Nur wenige Wochen nach der richterlichen Vernehmung teilte jedoch ein Angehöriger eines anderen arabischen Clans, der ebenfalls in Berlin-Neukölln ansässig ist, den Ermittlungsbehörden beiläufig mit, dass seines Wissens nach eine Einigung der Familien sicher zu erwarten sei. Yasser wolle durch sein hinhaltendes Verhalten lediglich den Preis für die Einigung in die Höhe treiben. Er berichtete, dass durch ihn eine Geldsumme in einer Größenordnung von 100.000 Euro gefordert werde.

Der Eindruck, dass die Familien sich einige Zeit später tatsächlich außergerichtlich erfolgreich verständigt hatten, wurde noch dadurch verstärkt, dass etwa einen Monat vor Beginn der Hauptverhandlung durch die Polizei beobachtet wurde, wie Yasser gut gelaunt das Café der Familie R. in der Emser Straße verließ und sich vor der Tür herzlich vom Oberhaupt der Familie R. verabschiedete. Anders als mit einer erfolgten Einigung war dieses Verhalten nicht zu erklären.

Es begann nun die Hauptverhandlung. Yasser hatte sich als Opfer der angeklagten Tat dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen und ließ sich in der Hauptverhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten. Wie aufgrund der außergerichtlichen Einigung durch die Vermittlung des Hodschas zu erwarten war, verweigerte Yasser jedoch die Aussage, als er als Zeuge vernommen werden sollte, und berief sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der Strafprozessordnung. Seine beiden Brüder verhielten sich genauso.

Die Absurdität, sich erst einem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, dann aber die Aussage zu verweigern, liegt auf der Hand. Es war vollkommen

offensichtlich, dass eine zwischenzeitliche außergerichtliche Einigung der Grund war, zu der auch die Aushebelung des staatlichen Strafanspruchs gehörte. Diese Vermutung wurde erst viele Monate später zur Gewissheit – leider zu spät für das Verfahren wegen der Schießerei in der Emser Straße. Die Polizei hörte im Rahmen eines anderen Ermittlungsverfahrens das Telefonat eines Bruders von Yasser mit einem anderen Mann ab. In diesem berichtete Yassers Bruder von der Einigung der beiden Familien.

Mit der Möglichkeit der Aussageverweigerung durch Yasser und seine Brüder in der Hauptverhandlung hatte die Staatsanwaltschaft aber wie beschrieben schon im Ermittlungsverfahren gerechnet und genau deswegen die richterliche Vernehmung durchführen lassen. Dementsprechend wurde nun in der Hauptverhandlung der Ermittlungsrichter als Zeuge vom Hörensagen vernommen. Er berichtete über seine Vernehmung der drei Brüder und die von diesen getätigten Aussagen.

Bei dem Ermittlungsrichter handelte es sich um einen erfahrenen Richter, der kurz vor seiner Pensionierung stand. Er hatte eine präzise Erinnerung an die Aussagen und konnte tatsächlich sogar noch auseinanderhalten, was jeder einzelne Bruder ausgesagt hatte. Das war nicht leicht, denn alle drei hatten

Die ZEUGENAUSSAGE des Ermittlungsrichters hatte im Prozess keinen Bestand mehr.

Die Aussageverweigerung der Opfer in der Hauptverhandlung bewirkte letztlich den FREISPRUCH.

schließlich – aus ihrem jeweiligen Blickwinkel – von demselben Fall berichtet. Trotzdem gelang es dem Richter, auch die Nuancen und leichten Unterschiede in den Aussagen wiederzugeben. Außerdem bekundete der Ermittlungsrichter, dass er mit all seiner Berufserfahrung keinen Zweifel habe, dass die drei Brüder in der Vernehmung vor ihm die Wahrheit gesagt hatten.

Die Hoffnung jedoch, die Mechanismen der Paralleljustiz durch diese Aussage des Ermittlungsrichters über die richterliche Vernehmung wirkungslos zu machen, erfüllte sich nicht. Das Gericht sprach den als Schützen angeklagten Angehörigen der Familie R. trotz der Aussage des Ermittlungsrichters frei. Seine Angaben reichten dem Gericht nicht aus, um sich eine Überzeugung von der Richtigkeit der vor dem Ermittlungsrichter getätigten Aussagen der Zeugen zu bilden. Ohne einen eigenen, persönlichen Eindruck der Aussagen Yassers und seiner Brüder sah das Gericht sich zu einer Verurteilung nicht in der Lage. Es sah es als nicht mehr nachprüfbar, ob die Brüder wirklich gesehen hatten, wer auf sie geschossen hatte. Das Gericht hielt es stattdessen für möglich, dass die Brüder sich von Anfang an lediglich willkürlich ein Mitglied der Familie R., das sie kannten, ausgesucht haben könnten, um irgendjemanden aus der Familie R. für die Tat bestraft zu sehen, in Wahrheit aber nicht mitbekommen hatten, wer auf sie geschossen hatte.

So waren die Mechanismen der Paralleljustiz letztlich erfolgreich. Denn un-

geachtet der Frage, ob die drei Brüder wirklich beim Ermittlungsrichter die Wahrheit gesagt hatten, war doch deren Aussageverweigerung in der Hauptverhandlung das entscheidende Moment für die Zweifel des Gerichts, das sich durch die fehlende Möglichkeit der eigenen Befragung der Zeugen nicht mehr in der Lage sah, eine Überzeugung von der Richtigkeit der früher getroffenen Aussagen zu bilden. Die Aussageverweigerung, die letztlich für den Freispruch entscheidend war, ging eindeutig auf das Wirken der Paralleljustiz im Hintergrund zurück.

Folgerungen für die Strafverfolgung

Der Fall der Emser Straße zeigt, dass auch die Durchführung einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren kein Allheilmittel gegen Paralleljustiz ist. Dann stellt sich aber die Frage, welche anderen Möglichkeiten verbleiben, um trotz des manipulativen Einflusses von Paralleljustiz zu einer Verurteilung zu gelangen.

Zuallererst können die Gerichte sich darauf verlassen, dass Paralleljustiz nie dazu führt, dass sich eine ursprünglich falsche Aussage erstmals vor Gericht in eine wahre Aussage wandelt. Paralleljustiz hat immer den Freispruch zum Ziel. Daher gehört es zu ihr dazu, dass eine ursprünglich richtige Aussage von den Zeugen gar nicht wiederholt oder verändert wiedergegeben wird. Die Änderung im Aussageverhalten der Zeugen ist nicht mit Reue oder später Einsicht, dass die ursprüngliche Aussage falsch war, zu erklären, sondern mit der zwischenzeitlich erfolgten Einigung der Zeugen mit der Täterseite im Rahmen von Paralleljustiz, zu der auch eine Manipulation des deutschen Gerichtsverfahrens gehört. Die Zeugen sind häufig hoch motiviert, an einem Freispruch mitzuwirken,

weil sie von der Täterseite eine erhebliche Geldsumme als Kompensation für das erlittene Unrecht, aber auch dafür bekommen haben, dass im deutschen Gerichtsverfahren ein Freispruch erfolgt. In einem dokumentierten Fall von Paralleljustiz sollte das Opfer beispielsweise als Kompensation und für sein Aussageverhalten eine Gesamtsumme

Zeugenaussagen stellen in der Justiz grundsätzlich eine **SCHWACHSTELLE dar, die die Paralleljustiz ausnutzt.**

von 10.000 Euro erhalten, die abhängig vom „Wohlverhalten“ des Zeugen schrittweise ausgezahlt wurde – die letzte Rate sollte es erst nach dem erwarteten Freispruch geben.

Zeugenaussagen sind generell eine Schwachstelle der Justiz. Nicht nur lassen sich durch sie unter Umständen gezielt – wie beim Wirken von Paralleljustiz – unrichtige Urteile herbeiführen. Zeugenaussagen sind auch deshalb mit Vorsicht zu betrachten, weil Zeugen nicht nur bewusst lügen können, sondern sich manchmal schlichtweg falsch erinnern. Dies ist problematisch, weil es keine äußeren Anzeichen für eine Lüge gibt, denn die Zeugen halten in diesen Fällen selbst für richtig, was sie erzählen. Die Gerichte können eine falsche Erinnerung häufig nur im Abgleich mit anderen, widersprechenden Beweismitteln erkennen.

In dem Wissen um die Schwachstelle von Zeugenaussagen und in dem Be-

wusstsein, dass diese das Mittel sind, durch das Paralleljustiz die deutsche Strafgerichtsbarkeit aushebelt, kommt daher so genannten objektiven Beweismitteln eine besondere Bedeutung zu. Dies sind alle Beweismittel, die unverändert bleiben und damit meist keinen Raum für Interpretation oder Zweifel lassen. Es kann sich dabei um Videoaufnahmen handeln, Gesprächsaufzeichnungen überwachter Telefonate, polizeiliche Beobachtungen oder auch um Funkzellendaten. Auch eine Sicherung von Zeugenaussagen durch Videovernehmungen, egal ob nur polizeiliche oder sogar richterliche, würde zu einer Verobjektivierung beitragen, denn zumindest könnten so die Umstände der Vernehmung, der genaue Wortlaut und die Art und Weise, wie etwas ausgesagt wurde, später nicht mehr in Zweifel gezogen oder bestritten werden.

In Fällen, in denen auf der Täter- wie auf der Opferseite Personen stehen, die zu einem Milieu gehören, in dem Paralleljustiz vorkommt, sollte daher versucht werden, in besonderem Maße objektive Beweismittel zu sichern oder mit Videovernehmungen zu arbeiten. Dies ist die sicherste Methode, eine Manipulation des Beweisergebnisses durch Paralleljustiz zu verhindern. ///



/// DR. FRANK MICHAEL HELLER

ist Staatsanwalt in Berlin und als Referent bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unter anderem für das Thema Paralleljustiz zuständig.

Anmerkung

* Der Sachverhalt wird geschildert, wie er sich aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden darstellte.